

## Die Hauptvertreter der theologisch-philosophischen Wissenschaft an der Benedictiner-Universität Salzburg.

(Von P. Rupert Mittermüller.)

### Erster Artikel.

Die Begründer der philosophisch-theologischen Schule des hl. Thomas an der Salzburger Universität waren zwei Andechser Mönche, P. Mathäus Weiss und P. Karl Jacob. Der Erstere wird vom Tagebuche der theologischen Facultät selbst als Gründer bezeichnet, der Andere gibt sich durch seine Schriften als Mitbegründer namentlich der thomistischen Theologie kund.<sup>1)</sup>

#### I.

P. Mathäus Weiss war in Elchingen geboren anno 1599, legte in Andechs (1607) Profess ab, studirte dann in Dillingen bei den Jesuiten, ward Professor der Philosophie und dann der Theologie in Salzburg, wo er fast 20 Jahre (von 1619—1638) im Lehramte und von 1626—1638 auch als Rector magnificus thätig war, und starb nur 49 Jahre alt anno 1638. Von ihm pflegte man zu sagen: Amat omnes, amatus ab omnibus. Das Tagebuch der theologischen Facultät zeigt seinen Tod mit den Worten an: Weiss fratrum et patrum dulcissimus amator, subtilis et elevati ingenii vir, obiit sancte exhaustus studiis et curarum magnitudine. Auf seinem Grabstein in Salzburg liest man: »Sub hoc lapide lapillus jacet, sed pretiosus. Optimo Patri lugentes filii PP. Academici. Der Verfasser der Geschichte der Universität Salzburg bedient sich da, wo er von P. Weiss zu reden beginnen muss, des Ausrufes: »Deum bonum! Quantus hic vir? Si mores spectemus, nitidissimus, si sermonem, eloquentissimus, si ingenium, doctissimus.«

---

<sup>1)</sup> Vielleicht könnte man auch den P. Thomas Ringmayr von Wessobrunn und den P. Marian Schwab von Scheyern einigermassen den Gründern beizählen. Ringmayr schrieb über ein Dutzend Werke, namentlich de principiis et causis 1628, de praecipuis difficultatibus philosophicis 1628, de meritis bonorum operum 1634, de gratia et peccato primi hominis etc. Von Schwab sind vorhanden: Theoremata antiquo-nova ex philosophia peripatetica 1644, quaestiones theologicae ex Summa S. Thomae 1653, theorumata ex universa philosophia naturali 1638 und andere.

Weiss trat als Schriftsteller zuerst ao. 1621 mit seinen »Pronuntiata logica« und 1622 mit den »Pronuntiata philosophica ex universa philosophia« hervor. In demselben Jahre erschien seine »Introductio in logicam,« welche bis 1635 mehrere Auflagen erlebte und bald so sehr geschätzt wurde, dass der Präses der Universität, Abt Andreas von Ottobeuern, ao. 1630 die Bestimmung traf, es sollte den Studierenden vor dem Organum des Aristoteles nichts vorgetragen werden, als diese Introductio. Das Büchlein ist in der That äusserst praktisch und wie eine Grammatik der Logik eingerichtet; es könnte den Studirenden der Logik noch heute nützlich sein. Zu gleicher Zeit (1622) veröffentlichte Weiss Tractate de anima, de coelesti substantia et nonnullis affectionibus, so wie vierzig »Pronuntiata philosophica de principiis, causis, motu aliisque passionibus physicis, d. h. über die acht Bücher der Aristotelischen Physik. Im 15. und 40. Pronuntiatum ist der Grund zur thomistischen Anschauung von der menschlichen Willensthätigkeit gelegt (»Causa instrumentalis est, quae mota ab alio et alterius virtute operatur;« und »Quidquid movetur ab alio movetur.«) Andere physikalische Abhandlungen folgten 1624 de natura, de coelis oder »coelum pronuntiatis physicis explicatum,« und »de generatione et mistione,« welche letztere die ersten vier Bücher der aristotelischen Physik in ihren einzelnen Hauptpunkten auseinandersetzt. In dem ao. 1627 herausgegebenen »Organum Aristotelis novis commentariis ex mente peripatetica illustratum,« welches das Lehrbuch für die gesammte Logik bildet, wird Aristoteles beleuchtet, vertheidiget und manchmal durch den hl. Thomas ergänzt. Sehr instructiv und praktisch ist die Dialektik (ars de quavis re disserendi peripatetice 1628). Als Ergänzung besorgte Weiss 1629 eine neue Ausgabe der Dialectica Alcuini. In dem Werke »Acroamata physica« seu libri physicorum octo commentariis peripateticis illustrati (1632) verfährt er zwar nach eigener Methode, folgt aber der Sache nach beständig den Fussstapfen des Stagiriten und Aquinaten, weil, wie er sich ausdrückt, Aristoteles stets für den scharfsinnigsten Interpreten der Natur galt, und weil von der scholastischen und controversistischen Theologie die Philosophie des hl. Thomas vorausgesetzt wird. Nebenbei widerlegt er die ältesten Philosophen in scharfsinniger

Weise und weist z. B. dem Parmeides nach, wie viele Fehler er gegen die Logik macht.

Im vorletzten Jahre seines Lebens (1637) erschien noch einmal eine physikalische Arbeit unter der Aufschrift: »Coelum commentationibus peripateticis illustratum.«

An der Theologie betheiligte sich Weiss, wenn wir die »Exercitia spiritualia per tres vias« und die Auszüge aus Garzias Cisneros und Ludovicus Barbus abrechnen, insbesondere durch die Abhandlung *de Verbo incarnato* 1626 und durch die Schrift »Panis divinus« 1635. Die Hauptgedanken rücksichtlich der Incarnation, lehnen sich ganz an den hl. Thomas an, dessen Aufstellungen sie vertheidigen. Es wird gezeigt, in welchem Sinne es convenient war, dass Gott Mensch wurde. Es wird die Incarnation als *bonum occasionatum* dargestellt, welches zu beschliessen Gott auch nicht durch vorhergesehene Verdienste Christi veranlasst und bewogen werden konnte. Die Menschwerdung ist eine einzige *Actio quoad rem*, aber *duae actiones ratione*, so lautet der sechste Ausspruch. Die geschaffene Seele Christi kann, wie in der 13. Thesis dargethan wird, unmöglich durch einen *actus increatus*, durch den göttlichen intellectus erkennen, also muss sie einen eigenen geschaffenen intellectus haben. Wenn aber schliesslich behauptet wird (thesis 18), die Unsündlichkeit Christi sei nicht von der hypostatischen Union an sich, sondern von der ihm mitgetheilten Gnadenfülle abzuleiten, so kann man dem nicht wohl beipflichten; denn die Gnadenfülle mag wohl eine faktische Sündenlosigkeit verleihen, wie sie auch der Mutter Gottes eigen war, nicht aber eine absolute Unfähigkeit und Unmöglichkeit, irgend eine Sünde zu begehen, was man unter Unsündlichkeit versteht.

In der Schrift »Panis divinus« seu *de arcano s. eucharistiae Sacramento* wird in Uebereinstimmung mit dem hl. Thomas (*Summa III. p. 77. art. 5. ad 2 et 3*) die Verwandlung des Brodes und Weines dahin bestimmt, dass den *Accidentien* durch die *Consecrationsworte* wunderbarer Weise die Eigenschaft und Kraft einer Substanz mitgetheilt werde.

Zu erwähnen ist noch das Büchlein »*Lyceum Benedictinum*« (von Benedictinerschulen und Benedictiner-Professoren), von Weiss ao. 1630 herausgegeben.

II.

P. Karl Jacob war geboren in Eismerszell (Oberbayern bei Fürstenfeld), legte 1610 in Andechs die Profess ab, studirte bei den Jesuiten in Dillingen, wurde 1627 Professor der Theologie in Salzburg und 1648 Professor der Polemik daselbst. Acht und zwanzig Jahre lang verwaltete er das Lehramt, 19 Jahre, von 1637—1656 war er Prokanzler der Universität und starb im Jahre 1661.

Seine schriftstellerische Thätigkeit begann mit der Abhandlung *de gratia* (1630), von der die von P. Matth. Weiss ertheilte Approbation betheuert, St. Augustin und Thomas seien die Antesignanen (Standartenwache) dieser Arbeit. Obwohl der Verfasser bei den Jesuiten in der Wissenschaft ausgebildet worden war, zeigte er sich doch schon in seinem ersten Werke als ausgeprägten Thomisten. Die zuvorkommende Gnade, sagt er, setze nicht schon eine eigene Thätigkeit des menschlichen Willens voraus, sondern sei eine Bewegung, die des Menschen Thätigkeit (*actus vitalis*) zur Folge habe. Ebenso könne man die mitwirkende Gnade (*gratia cooperans*) nicht in den *habitus gratiae sanctificantis* verlegen, sondern nur in einen actuellen Beistand, da kein *Habitus* das wirkliche Handeln verleihe, sondern nur die Fähigkeit und Möglichkeit zu handeln. — Die Abhängigkeit der Wirksamkeit der Gnade von der göttlichen *Scientia media* sei gänzlich zu verwerfen und müsse vielmehr an dem Satze festgehalten werden, dass Gott durch *Scientia media* nichts wisse, daher es auch unmöglich sei, dass Gott etwas bedingt Zukünftiges (*posita quacumque conditione*) unabhängig von seinem Willen und Beschlusse wisse und vorhersehe, d. h. ohne dass er zuvor wolle und beschliesse, dass es geschehe. Von der *Praemotio physica* sucht Jacob zu beweisen, dass sie weder die Freiheit beeinträchtige, noch Gott zum Urheber der Sünde mache, noch viel weniger der Verzweiflung Vorschub leiste.

Das zweite Werk, die (34) *Theoremata ex universa Doctoris angelici Summa* (ao. 1630), legt nur die Hauptgedanken der *Summa theologica* des hl. Thomas bündig und einfach dar.

Die dritte Schrift (ao. 1635) handelt von der Anschauung Gottes. Jacob bekennt sich mit St. Thomas zu der Ansicht,

dass die natürliche Vernunft die Möglichkeit der übernatürlichen Anschauung zu beweisen vermöge, wie denn der Mensch auch von Natur aus nach der Auferstehung des Leibes begehre, obschon diese nur auf übernatürliche Weise vor sich gehen könne. Die natürliche Vernunft wisse doch auch, dass Gott den Bösen und Guten vergelten werde, obschon sie die Art und Weise, wie dieses geschehe, nicht aus sich erkenne, da es sich um einen übernatürlichen Act handle.

Im Jahre 1642 erschienen zwei Schriften Jacobs, die eine *de verbo Dei incarnato*, die andere *de Deo (in se et extra se), de Deo ut ultimo fine et ut Salvatore*. Beide bewegen sich im Geleise der Ideen des hl. Thomas und im Kampfe gegen die Skotistischen Ansichten. In der erstern bekennt sich der Verfasser zu einer relativen und bedingten Nothwendigkeit der Menschwerdung.

Ueber den *Actus humanus* in seiner ethischen Bedeutung verbreitet sich eine Veröffentlichung des Jahres 1643. Die 14. Thesis präcisirt so recht eigentlich den thomistischen Standpunkt, denn sie lautet: »*Voluntas non vult nisi mota*<sup>1)</sup> *ab intellectu secundum speciem, et mota*<sup>2)</sup> *a Deo secundum exercitium actus.*«

Seine letzten Werke sind das »*Convivium eucharisticum*« (anno 1644), in dessen Einleitung versprochen ist: »*Conabor pronuntiare ex S. Thomae mentes,*« und die »*Triga virtutum theologiarum*« (1648), worin alle Beweise ebenfalls dem hl. Thomas entlehnt sind. Gegen einige excessiv supranaturalistische Theologen (z. B. Tanner u. A.) hält er an der Behauptung fest, dass die Thatsache der geschehenen Offenbarung und die *persona revelans* evident sein kann und darf, wenn nur die geoffenbarten Wahrheiten an sich dunkel, d. h. nicht demonstrirbar seien. Die Thatsache der Offenbarung werde daher nicht *per assensum fidei* geglaubt, sondern gewusst.<sup>3)</sup>

Schliesslich wird das Recht, Glaubensdefinitionen zu machen, dem Papste zuerkannt.

1) moraliter mota.

2) physice mota.

3) *Creditor propter ipsam revelationem factam et cognitam, non propter motum, quo cognoscitur revelatio facta.* P. Gregor Wimperger spricht in seiner Schrift *de fide, spe et caritate* diesen Gedanken beinahe mit den nämlichen Worten aus.

Den Gründern der Salzburger Schule reihen sich als Fortsetzer P. Augustin Reding und P. Gregor Wibmperger an.

### III.

P. Augustin Reding von Biberegg, wurde in Schwyz geboren, kam 1641 nach Einsiedeln und promovirte als Doctor in Freiburg. Ein Panegyriker<sup>1)</sup> schreibt von ihm: *Jurasses, in ejus cerebro Hipponensium antistem revixisse*. Als er 1655 als Professor nach Salzburg kam, scharten sich Alle um ihn, wie um ein Orakel; selbst die Gelehrtesten holten in Schwierigkeiten dessen Entscheidung ein. Bereits ao. 1658 war Reding wieder in der Schweiz und stand vom Jahre 1660 bis zu seinem Tode 1692 seinem Kloster als Abt vor. Anno 1675 hatte er das von den Jesuiten verlassene Gymnasium in Bellinzona übernommen,

Noch während seines Aufenthaltes in Salzburg liess er daselbst 1656 und 1657 drei Schriften drucken, die erste *de dominis clericorum et religiosorum*, die zweite *de injuriis et restitutione pro iis debita*, die dritte *de controversiis scholasticis ex universa theologia*. Die scholastischen Streitfragen waren aus den 3 Theilen der Summa des hl. Thomas ausgewählt. Im Wesentlichen huldigt er dem thomistischen Systeme und nimmt namentlich für jeden auch freien Act die *praemotio physica* und die *decreta divinae voluntatis actus nostros praefinentia* an — schon er bisweilen eine Mittelstellung einnimmt und selbst von Eigenheiten und sonderbaren Ansichten nicht ganz frei ist. So z. B. meint er, die hl. Schutzengel würden für die im Mutter-schosse sterbenden Kinder und deren Heil Sorge tragen.

Diese Controversen waren die Grundlinien zu der *Theologia scholastica in Summam theologicam S. Thomae ad normam theologorum Salisburgensium*, deren fünfter Theil im Jahre 1672 vollendet wurde und die dann bis zur neuen Ausgabe anno 1687 sich auf 13 Theile erweiterte. Die Vorrede zum 3. Theile (anno 1668) unterwirft alles gänzlich der Censur des hl. apostolischen Stuhles und will, es solle für nicht gesagt gelten, was etwa, sei es auch nur ein Pünctchen, der hl. römischen Kirche oder der orthodoxen Lehre und den geheiligten Decreten

---

<sup>1)</sup> P. Felix Egger.

irgend wie entgegen wäre. Redings Methode ist eine von Andern abweichende, indem er von einem ganzen System immer nur einige Linien heraushebt, nach einer gewissen Richtung hin verarbeitet und nicht selten ein die Gegensätze vermittelndes Resultat erfindet. Gegen Molina vertheidigt er (III. 16.) die Meinung, dass der aus einer Wiederholung übernatürlicher Acte hervorgehende habitus acquisitus auch der Substanz nach übernatürlich ist. Strenger als andere Anhänger der thomistischen Schule hält er (III. 44) an dem Satze fest, dass eine praktische Erkenntnis der natürlichen Wahrheiten auf dem ethischen Gebiete wenn sie zum Guten bewegt, auf die Gnade Christi zurückzuführen ist. Er ist überzeugt (III. 67), dass der hl. Augustin unter der Gnade, welche das zuvor Unangenehme lieblich und süß macht, nicht nur irgend welche Hinneigung und Annehmlichkeit *ex parte actus primi seu potentiae*, sondern die siegreichste Lieblichkeit, kraft deren der Wille *indeclinabiliter* gezogen wird, verstehe.

Die schwierige Frage von der Vereinbarkeit des freien Willens Christi gegenüber den Befehlen des himmlischen Vaters mit der absoluten Unsündlichkeit Christi beantwortet Reding (IV. 199.) dahin, dass die menschliche Willensfreiheit nicht die Möglichkeit zu sündigen erfordere, sondern nur die active Indifferenz zum *Contradictorium* (nicht die *libertas contrarietatis*, sondern nur die *libertas contradictionis*). \*Nun war zwar in Christi Menschheit nicht die Möglichkeit, dem göttlichen Gebote zuwiderzuhandeln, nicht die Indifferenz *ad non faciendum actum qua formaliter praeceptum*, wohl aber die Indifferenz *ad non faciendum quantitative in sua substantia spectatum*. Es liegt hier wieder der thomistische Gedanke zu Grunde, dass die *entitas actus* und die *moralitas actus* trennbar und von einander verschieden seien.

Bemerkenswerth ist Redings Ansicht (IV. 221), dass Christus der Herr auch als Mensch über alle Reiche der Welt das *dominium jurisdictionis et proprietatis eminentiale*, nicht aber das *dominium formale* hatte.

Eine Schutzschrift zu Gunsten der ersten Centurie der kirchlichen Annalen des Cardinals Baronius ward anno 1680 von Reding gegen J. H. Ott herausgegeben. Schon ao. 1670

hatte er gegen Heidegger und Vidrosius dissertationes controversisticae erscheinen lassen, die dann 1684 in dem grossen Werke »Veritas inextincta Concilii Tridentini« verwendet wurden. Die Vertheidigung des Concils geschieht bei einschlägigen dogmatischen Bestimmungen vom Standpunkte der thomistischen Schule aus. So z. B. wird im ersten Theile (S. 389.) die vom Concil statuirte Motio Dei, die den menschlichen Willen aufweckt, als die physische Prädetermination erklärt, welche die causalitas Dei in actum secundum operationis creatae liberae in sich befasse. Der Sinn der Tridentinischen Entscheidung sei daher, dass ungeachtet der den actus secundus oder die operatio der Creatur verursachenden und bewirkenden Motio divina dennoch die Fähigkeit zum Unterlassen der operatio fortbestehe.<sup>1)</sup>

Die Vorrede des 4. Theiles enthält die Beleuchtung und Widerlegung der vier Artikel der Declaration des gallikanischen Clerus von 1682. In Bezug auf den ersten Artikel wendet der Verfasser das Verhältniss des Natürlichen zum Uebernatürlichen auf Staat und Kirche an. Beide verhalten sich zu einander, wie die natürliche Ordnung zu der übernatürlichen, wie die Vernunft zum Glauben, wie die Philosophie zur Theologie. Staat und Kirche sind von Gott, sind selbständig, widersprechen einander nicht, aber das Niedere unterliegt der Oberleitung des Höheren.

Naiv wird gefragt: Wenn die fürstliche und königliche Gewalt absolut unantastbar sei, wie die gallikanische Declaration besage, warum haben dann mehrere französische Könige besiegte Fürsten abgesetzt, also deren unantastbare Gewalt angetastet und sich selbst angeeignet? Könnten auch alle vier Artikel, so lautet der Schluss, eine etwas mildere Auffassung ertragen, so sei die ganze Declaration doch unpassend und nicht oportun, weil sie der Häresie Nahrung gebe. Ohne Verwegenheit könne auch die Unfehlbarkeit des allein entscheidenden und definirenden Papstes nicht geläugnet werden.

Den Schluss der Werke Redings bildet die »Oecumenica cathedrae apostolicae auctoritas« (a. 1689), gleichsam eine Ergänzung und Vervollständigung der Veritas concilii Trid. Der Verfasser stützt sich dabei hauptsächlich auf das von Sfondrati

<sup>1)</sup> Causalitas causae primae in causa secunda ejus virtutem (actum primum) non destruit, sed perficit eam efficiendo actum secundum.

1684 herausgegebene »Regale sacerdotium«, welches gleichfalls die päpstliche Unfehlbarkeit und Auctorität vertheidiget. Den vier gallikanischen Artikeln werden vier andere Artikel folgender Fassung entgegengesetzt: 1. Romani, pontificis erga reges et principes saeculares autoritas; 2. Superioritas papae supra concilium vel contra; 3. Pontificiae potestatis plenitudo ac universalitas; 4. Infallibilitas romani pontificis in decidendis fidei et morum quaestionibus. Wer den christlichen König, heisst es S. 8, aller Abhängigkeit vom Stellvertreter Christi entlediget, der versetzt ihn wieder in die Stellung eines heidnischen Fürsten. Und S. 128 ist gesagt: Wer im Glauben die Worte annimmt: »Pasce oves meas« und: »Tibi dabo claves« . . ., der wird die indirecte Gewalt des Papstes über christliche Staaten und Könige nicht zurückweisen können. Was das Decret des Constanzer Concils über die Superiorität eines ökumenischen Concils anbelangt, so spricht sich Reding hier wie anderwärts dahin aus, dass es niemals von der Kirche in dem Sinne angenommen und approbirt worden sei, als beziehe es sich auf einen unzweifelhaften, allgemein anerkannten Papst.

Der Eifer für die Vertheidigung der Hoheit des päpstlichen Stuhles macht es erklärlich, dass Reding der Liebling der Päpste, seiner Zeit war.

#### IV.

P. Gregor Wibmperger war a. 1640 geboren, legte die Gelübde a. 1658 in Kremsmünster ab, studierte dann 6 Jahre in Salzburg, ward daselbst a. 1669 Professor der Philosophie, 1672 der Theologie, verwaltete das Rectorat der Universität von 1702—1705 und starb am 20. Juli 1705. Im J. 1683 hatte er die Anwesenheit des berühmten Mauriners Mabillon in Salzburg durch eine akademische Rede gefeiert. Die *Historia Universitatis Salisburg.* schreibt (p. 143. 144.): »In der theologischen Fakultät blüthen damals (c. a. 1680) P. Joseph u. Paul Metzger u. P. Gregor Wimperger, deren höchstes Gesetz der Nutzen der studierenden Jugend war. . . . Darum wurden von diesen beiden Fakultäten (der theologischen und juridischen, an welcher letzteren auch Sfondrati lehrte) Entscheidungen erbeten aus fast ganz Europa, und werden noch (a. 1728) erbeten, u. zwar nicht nur a vulgo litigantium, sondern auch von Fürsten und Grossen.«

Als Professor der Philosophie gab Wimperger einen Traktat *de corpore naturali* und eine Abhandlung unter dem Titel »*Philosophus naturalis, rationalis et transnaturalis*« nebst vielen philosophischen Thesen in den Druck.

Bedeutender sind seine theologischen Schriften, namentlich *de gratia divina, justificatione et meritis* 1675, *de fide, spe et caritate* 1676, und *de incarnatione Verbi divini* 1678. Auch über die Eucharistie, das Messopfer, das Sacrament der Busse und Weihe schrieb er (1678, 1681).

Was die Schrift *de gratia* anbelangt, so bemerkt der die Approbation ertheilende P. Joseph Mezger, sie sei fest (*solid*), weil sie auf dem Fundamente des englischen Lehrers erbaut, und sie sei *grata* und *gratiosa*, weil sie in der dem hl. Thomas eigenen Methode verfasst sei. In der That lehnen sich Gedanken, Methode und Beweise in dieser, wie in den andern theologischen Schriften Wimpergers vollständig an den englischen Lehrer und namentlich an dessen *Summa theologica* an. In der Sache selbst wird die Nothwendigkeit, Wesenheit, Eintheilung, Ursächlichkeit, rechtfertigende und meritorische Kraft der Gnade erörtert. Unter Anderm heisst es (S. 85—90): Wie die Liebe des Gerechten eine formelle Theilnahme an der göttlichen Liebe ist, so muss die heiligmachende Gnade eine Theilnahme an der göttlichen Natur und als solche etwas *physisch-reales* sein. Und S. 148: Dass und wie die vorhergehende wirksame Anregung und Bewegung der göttlichen Gnade die Freiheit des Geschöpfes beeinträchtigen sollte, leuchtet durchaus nicht ein. Endlich S. 221: Es ist nicht zu begreifen, wie die Rechtfertigung des Sünders durch blosser Verzeihung ohne Eingiessung der heiligmachenden Gnade geschehen könnte, da kein Verlust, keine Beraubung (*privatio*) gehoben und ersetzt werden kann ohne eine entgegengesetzte Form.

In dem Werke von den drei göttlichen Tugenden ist die Lehre vom Glauben viel ausführlicher<sup>1)</sup> behandelt als die der beiden andern Tugenden. Die Vertheidigung der päpstlichen Unfehlbarkeit fehlt natürlich nicht, dass sie mit dem Glauben innig verbunden ist. Diese Lehre galt damals in Salzburg fast schon als Dogma.

---

1) *De fidei objecto, certitudine, evidentia, actu, habitu et subjecto.*

Rücksichtlich der Hoffnung wird von Wibmperger wie von andern Salzburger Theologen, z. B. von P. Placidus Renz sen., auf die Frage, ob derjenige noch eine christliche Hoffnung haben könne, dürfe und müsse, dem von Gott die Gewissheit seiner Verdammung geoffenbart wäre, mit Berufung auf den hl. Thomas eine verneinende Antwort gegeben.

Der Tractat von der Incarnation befasst sich mit der Angemessenheit, Nothwendigkeit und Natur der Menschwerdung, mit der Person, welche die Menschheit annimmt, und der Natur, welche angenommen wird, und überhaupt mit der ganzen Christologie. Gegen Suarez beweist er die absolute Unmöglichkeit, dass Christus die hypostatische Union verdiente, sei es durch vorhergehende, sei es durch nachfolgende Werke.<sup>1)</sup> Mit dem englischen Lehrer vertheidigt er den Satz, dass die zweite göttliche Person ausser derjenigen menschlichen Natur, die sie wirklich angenommen hat, auch noch eine andere zweite menschliche Natur annehmen könnte, worin ihm P. Placidus Renz sen. abermals beistimmt. Was aber die Art und Weise betrifft, wie die Freiheit Christi mit seiner Unsündlichkeit, die Macht und Freiheit Christi, nicht zu sterben, mit der Erfüllung des Gebotes, zu sterben, zu vereinbaren sei, so nimmt er die scholastische Unterscheidung des *sensus compositus* vom *sensus divisus* zu Hilfe. Dieser Ausweg will freilich nicht allen Theologen gefallen.

## V.

P. Cölestin Sfondrati wurde a. 1644 zu Mailand aus sehr vornehmer Familie, der auch Papst Gregor XIV. angehörte, geboren, studierte in der Schweiz an einer Sct. Gallischen Schule und trat als Benedictiner in Sct. Gallen ein. Schon im J. 1666 docirte er in Kempten und von 1679—1682 in Salzburg kanonisches Recht. Papst Innocenz XI. machte ihn 1686 zum Bischofe von Novara, welches Bisthum er aber im folgenden Jahre 1687 wieder resignirte, als er zum Abte von Sct. Gallen erwählt worden war. Im J. 1695 nahm ihn Innocenz XI. in die Zahl der Cardinäle auf und zog ihn nach Rom, wo er schon 1696 im Alter von 52 Jahren starb. Sein Herz kam nach

<sup>1)</sup> Paul Mezger sagt genau dasselbe. (Theol. scholast. IV. 53. 54.)

Sct. Gallen zurück. Als Professor in Salzburg zog er so viele Schüler herbei, dass kein Hörsaal mehr geräumig genug war. Von ihm galt das Wort: *Idea professoris optimi atque discipulorum anima erat.*

Seine schriftstellerische Laufbahn eröffnete Sfondratus 1681 mit einer Abhandlung *de lege in praesumptione fundata*, auf welche 1684 sein grosses Werk »*Regale sacerdotium, romano pontifici assertum et quatuor propositionibus explicatum*« unter dem Namen des Eugenius Lombardus erschien. Nachdem nämlich Ludwig XIV. die gallikanischen Artikel öffentlich zu lehren befohlen hatte, wurden selbe alsbald von katholischer Seite der Universität in Salzburg zur Beurtheilung und Entscheidung vorgelegt. Die juridische Fakultät bediente sich des Sfondrati, um den Gallikanismus zu widerlegen. Dadurch wurde nicht bloss Sfondrati selbst berühmt, sondern es stieg auch der Ruhm der ganzen Universität Salzburg in hohem Grade. Ein *Completivum* des *Regale sacerdotium* ist die *Gallia vindicata* (1688),<sup>1)</sup> in der hauptsächlich gegen Maimbourg gekämpft und Alles das widerlegt wird, was der Exjesuit für die gallikanischen Artikel und das Regalienrecht vorgebracht hatte.

Sfondratus beweist abermals, dass auch die französische Kirche die indirecte Gewalt des Papstes über Fürsten und Reiche immer anerkannt und vertheidiget habe. Dasselbe sei der Fall rücksichtlich der päpstlichen Unfehlbarkeit, für deren Wahrheit viele Zeugnisse von Vätern, Doctoren und Universitäten des alten Gallien und des spätern Frankreich vorgeführt werden.

Im nämlichen Jahre (1688) erschien eine Schrift Sfondrati's unter dem Titel »*Legatio marchionis Lavardini*,« worin Lavardini rücksichtlich seines Streites mit dem Papste wegen der angemassnen Quartierfreiheit und des Asylrechtes widerlegt wird.

Ein Jahr vor seinem Tode widmete unser Canonist eine theologische Abhandlung »*Innocentiae vindicatae compendium* 1695« der unbefleckten Empfängniss Maria, welche er mit Beweisstellen aus S. Thomas unterstützte.<sup>2)</sup> Endlich in seinem Todesjahre erschien sein »*Cursus philosophicus monasterii*

---

<sup>1)</sup> Nach dem Tode des Verfassers erschien anno 1702 eine vermehrte Auflage. —

<sup>2)</sup> Eine neue Auflage kam 1698 heraus.

S. Galli 1696,« worin er die Principien der Logik, Physik und Metaphysik auseinandersetzt. Am öftesten und liebsten bedient er sich zu seiner Beweisführung des hl. Thomas, obwohl er bisweilen in Formfragen und Nebensachen von den sogenannten Thomisten abweicht, mit denen er im Wesentlichen und namentlich im Kampfe gegen den Skotismus übereinstimmt. Mit St. Thomas und allen Anhängern desselben lehrt er, eine und dieselbe Materie könne auf natürliche Weise nicht mehrere substanzielle Formen an- und aufnehmen (II. 77), die Accidentien seien so wesentlich und nothwendig die *prima operandi principia*, dass ein unmittelbares Thätigsein der Substanz einen metaphysischen Widerspruch in sich enthalte (II. 243).

Wie das Vorherwissen Gottes, lehrt er weiter, die Freiheit der menschlichen Willensacte nicht aufhebe, ebensowenig hebe das Vorherbewegen Gottes die menschliche Freiheit auf; denn die *causa secunda* werde von Gott als der *causa prima* nur so zum Handeln vorherbewegt, dass Gott nicht bloß die Substanz des Actes, sondern auch den Modus derselben verursache (*causat enim totam perfectionem et realitatem actus et consequenter etiam ejus libertatem*).

Daher könne man allerdings im gewissen Sinne sagen: »*Causa secunda a Deo mota necessario operatur*,« nämlich in *sensu hypothetico et composito*, nicht aber in *sensu absoluto et diviso* (II. 266.) Mit allen Thomisten hält er an der Ansicht fest, dass bei jeder neuen Zeugung eine Auflösung der vorigen Substanz bis zur *materia prima* erfolge (II. 358), und dass die Qualität nicht *per additionem gradus*, sondern *per majorem radicationem* erhöht und vermehrt werde. Uebereinstimmend mit allen andern lehrt er, die Seele sei derartig die Form des Leibes, dass sie zugleich das Leben des Leibes sei und diesen selbst erhalte und trage, ohne von ihm getragen oder gestützt zu werden (III. 247), und dass kein Uebel (weder *malum culpae*, noch *malum naturae*) als solches und an sich von Gott sein könne; denn da das *malum* kein *ens* sei, hänge es auch nicht von Gott, dem *ens primum*, in seinem Bestande ab, und erfolge daher nicht aus dem, was die *causa secunda proxima* von Gott empfängt, sondern aus dem, was sie aus sich selbst hat, nämlich aus dem Mangel an absoluter Vollkommenheit (*causa proxima*

indiget Dei concursu, quatenus agit, non vero quatenus nihil agit; sed malum nihil est, ergo ut sic non est a Deo. III. 306.)

Erst nach Sfondrati's Tod wurde unter seinem Namen das Büchlein »Nodus praedestinationis dissolutus« (1697 und 1698) veröffentlicht. Der Verstorbene scheint einen beiläufigen Grundriss dazu hinterlassen zu haben, aber Um- und Ausarbeitung geschah mit vielen Veränderungen und Zusätzen durch Andere, so dass man sagen muss, es athme nicht mehr den Geist des grossen Cardinals, sondern den der Herausgeber, obschon es eine Ubertreibung war, dasselbe der Häresie zu beschuldigen.<sup>1)</sup> Es schwankt eben zwischen Molina und dem hl. Augustin-Thomas hin und her, befindet sich meistens auf der Grenze des Zulässigen und überschreitet sie nur bisweilen, z. B. wenn es der praedestinatio ex praevisis meritis das Wort redet oder die persönliche Unschuld der verstorbenen ungetauften Kinder so sehr urgirt, dass man meinen möchte, die Erbschuld derselben sei gar keine Todssünde; wenn es das Gebet und die Einstimmung des Willens in die Gnade nicht für die Wirkung einer wirklichen göttlichen Gnade zu halten, sondern dem Menschen allein zuzuschreiben scheint u. dgl. Wer in dieser Schrift durch den Titel getäuscht eine Auflösung des Knotens der Vorherbestimmung suchen wollte, würde eine vergebliche Mühe auf sich nehmen. Sicher dagegen ist ein anderes Werk von Sfondrati, das aber nie gedruckt wurde, nämlich drei Theile eines Commentars zum canonischen Rechte, welche Papst Clemens XI. im Jahre 1720 von Rom nach St. Gallen zurücksandte.

## VI.

P. Paul Mezger erblickte das Tageslicht anno 1637 in Eichstädt, machte bei St. Peter in Salzburg Profess anno 1653, wurde 1664 Professor der Rhetorik, 1668 der Philosophie und 1673 der Theologie, war Prokanzler der Universität von 1683 bis 1702 und starb im Jahre 1702. Mabillon schloss 1683 mit ihm und seinen 2 Brüdern Joseph († 1683) und Franz († 1701) welche ebenfalls dem Kloster St. Peter und der Universität angehörten, besondere Freundschaft.

<sup>1)</sup> Cf, Ziegelbauers hist. rei liter. IV. 116.

P. Paul Mezger bereicherte die philosophische Literatur durch die drei Werke »Somnia philosophorum de possibilibus et impossibilibus« (1670), denn durch »Contemplationes philosophicae magnae urbis coelestis et elementaris« (1670) und durch den »Mercurius logicus« (1671), die homiletische und rhetorische Literatur durch seine »Allocutiones de mediis pietatis Marianae« (oder specula Marianae devotionis 1677) und durch seine »Orationes partheniae, miscellanae sacroprofanae, problemata inauguralia (seu orationes academiae und durch das Auctarium problematum (1700), die historische Literatur durch die Fortsetzung und Vollendung der von seinen Brüdern begonnenen historia Salisburgensis« (1692) und der »Sacra historia gentis hebraicae« (1700), die theologische Literatur durch seine Schrift de gratia Dei (1675) und vorzüglich durch seine berühmt gewordene »Theologia scholastica Salisburgensis secundum viam et doctrinam D. Thomae« (1695).

Die sacra historia gentis hebraicae reicht von Abraham bis zur babylonischen Gefangenschaft. Von ihr schreibt Ziegelbauer (hist. rei lit. IV, 348): Hoc opus cum ob insignem doctrinam et eruditionem summopere mihi arrideret, adhuc juvenis totum perlegi. Sed etiam aliis me longe doctioribus laudatur.

Die Schrift de gratia Dei behandelt die Nothwendigkeit der Gnade überhaupt, die heiligmachende Gnade, die actuelle, hinreichende und wirksame Gnade und das übernatürliche Verdienst. Des reinen Naturzustandes unbedingte Möglichkeit ist zugestanden (p. 3.). Die heiligmachende Gnade wird als eine physische und formelle Theilnahme an der göttlichen Natur, ut natura, nicht ut infinita est, aufgefasst, daher sie auch zunächst der Substanz der Seele, nicht deren Vermögen und Kräften eingegossen wird (p. 36, 39). — Die Rechtfertigung und Kinderschaft Gottes (adoptio) erfolgt nicht durch den habitus der Liebe, nicht durch die Gottheit des hl. Geistes, die sich mit dem Menschen einige, sondern lediglich, vollständig und formell durch die heiligmachende Gnade (p. 46, 50). Weder die habituelle Gnade selbst, noch die eingegossenen Tugenden (habitus virtutum) können als das angesehen werden, was man unter hinreichender Gnade zu verstehen pflegt; vielmehr wird ausser diesem habitus noch erfordert eine virtuosa Dei motio, quae respectu actus, ad

quam principaliter ordinatur, tantum dat posse operari seu potentiam operandi proximam. Es braucht dann nichts weiter mehr hinzu zu kommen, als das actu velle et actu operari (p. 75. 76). Die Ursache der Wirksamkeit der Gnade liegt in dem Umstande, dass die Gnade eine physische übernatürliche Bewegung (motio realis, von moralis tantum) ist, wodurch Gott den freien Willen zum guten Werke unfehlbar vorausbewegt. p. 105).

Die Theologia scholastica richtet sich nach der Summa theologica des hl. Thomas, so dass die vier Tomi genau den vier Theilen der Summa entsprechen. Obschon der Verfasser ganz im Geleise der Thomistischen Schule sich bewegt, ist doch alles originell und selbständig durchgearbeitet und geformt. Bisweilen ist bei Gegensätzen ein Mittelweg erzielt. So z. B. wenn es sich um den vollständigen Begriff und die ganze metaphysische Constitution der göttlichen Natur handelt. P. Mezger begnügt sich weder mit der Aseitas allein, noch mit der Intellectio allein, sondern bezeichnet als das Adäquate nur das »Intelligere actualissimum per se et a se subsistens« (I. 33.<sup>1</sup>) Mit P. Schmier Benedict (II. 40) lässt auch Mezger alles Vergangene und Zukünftige physisch vor Gott gegenwärtig sein (I. 60.) Was die Reprobatio negativa anbelangt, so erklärt sich, wie unser Autor sagt, die Berechtigung dazu auf Seite Gottes wohl schon daraus, dass die Prädestination ein beneficium indebitum sei, darum auch in der That rücksichtlich der Reprobatio negativa der bösen Geister ein anderer Rechtstitel und eine andere Ursache nicht bestehen könne. Gleichwohl müsse und dürfe man rücksichtlich der Menschen annehmen, dass factisch und im Allgemeinen die Erbsünde die Ursache der negativen Reprobation war, d. h. dass die Erbsünde die Ursache war, warum Gott überhaupt eine Anzahl Menschen nicht auserwählte. Die Frage aber nach der Ursache, warum dieses oder jenes bestimmte Individuum unter die Zahl der Auserwählten oder Nichtauserwählten gestellt wurde, könne wieder nur durch den Hinweis auf das beneficium indebitum beantwortet werden. (I. 193). — Die unbedingte und wesentliche Nothwendigkeit

<sup>1</sup>) Damit harmonirt die theologia des P. Plac. Renz sen. (I. 135).

einer *physica praedeterminatio* zu jedem freien Acte des Menschen wird in dieser *Theologia Salisburgensis* fast gediegener behandelt und dargethan, als in den meisten andern thomistischen Lehrbüchern. Dagegen ist der Verfasser ein beinahe enthusiastischer Anhänger des Probabilismus (II. 154) und sucht sich weitläufiger vor dem Vorwurfe zu vertheidigen, als widerspreche er hierin dem hl. Thomas (II. 163). Die Lehre von dem Verhältnisse der Kirche zur Offenbarung und zum Glauben (der bekannte sogenannte *circulus vitiosus*) ist sehr einleuchtend dargestellt (III. 125).<sup>1)</sup> Was von der unbefleckten Empfängniß Mariä und der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes gesagt ist, sieht aus, als ob die darauf bezüglichen kirchlichen Definitionen von 1854 und 1870 förmlich anticipirt und präformirt wären (III. 145—162 und IV. 133). Suarez, Ysambert und Andere werden bestritten in ihrer Behauptung, dass es auch im Unschuldsstande des Paradieses *vi praesentis decreti* würde Sacramente gegeben haben (IV. 161). Ueber die Schwierigkeiten hinsichtlich der sacramentalen Elemente der Ehe gibt Mezger kurzen und bündigen Bescheid dahin, dass das Tridentinum die Materie des Ehesacramentes (den rechtmässigen Vertrag) nicht geändert, sondern nur festgesetzt habe, welcher Vertrag in Zukunft ein rechtmässiger sein solle (IV. 156), und dass die Worte oder Zeichen des Ehevertrags zugleich Materie und Form des Sacramentes bilden, und zwar Materie, insoferne der Vertrag als Uebergabe (*traditio*) aufgefasst werde, Form aber, insoferne er die Annahme (*acceptatio*) in sich enthalte und ausdrücke (IV. 484).

## VII.

P. Ludwig Babenstuber trat ao. 1660 in diese Welt ein, ward 1682 Mönch in Ettal, 1690 Professor der Philosophie in Salzburg, und 1695 Professor der Moraltheologie, lehrte von 1703—1716 scholastische Theologie und Bibelkunde und verwaltete von 1709—1716 das Amt des Vicekanzlers. Sein Tod fällt in das J. 1726. Die Geschichte der Universität bezeichnet ihn (nach dem Vorgange von Eggers *Idea Ord. hierarch. Bened.*) als «*Vir consummatae in omni genere doctrinae et probitatis.*»

<sup>1)</sup> P. Placid. Renz sen. spricht sich in seiner *theologia schol.* in ähnlicher Art aus.

Schriften Babenstuber's, die in das Gebiet der Philosophie einschlagen, sind seine «*quaestiones philosophicae*» 1692, besonders seine «*Philosophia thomistica Salisburgensis*» (1706, 1724, 1738), so wie die «*Vindiciae praedeterminationis physicae*» (1707) nebst den dazu gehörigen Tractaten «*Vindiciae vindiciarum praedeterminationis physicae*» und «*Vindiciae vindicis*» (1712). Zum Theil gehören auch die «*Prolusiones academicae*» (1724), die er bei Promotionen zu akademischen Graden vortrug, in das philosophische Gebiet.

Die *Philosophia thomistica Salisburgensis* zerfällt in die 4 Theile: 1. *Logica parva et magna*, 2. *libri physici octo*, 3. *de mundo et coelo, de meteoris, generatione et corruptione et de anima*, 4. *metaphysica (de ente reali, de ente increato et creato)*.

Im ersten Theile wird rücksichtlich der Universalien<sup>1)</sup> der realistische Standpunkt scharf hervorgehoben (*Dantur a parte rei universales naturae, non separatae a singularibus, sed existentes in illis . . . . Universalia non tantum in significando et representando, sed et in essendo dantur a parte rei*) (Tom. I. 88—89.). Inhaltlich des zweiten Theiles muss Gott als *Causa prima* naturnothwendig mit den geschöpflichen Ursachen bei allen Handlungen und Wirkungen unmittelbar mitwirken. Darauf gründet sich die Nothwendigkeit und Wahrheit der *praemotio physica*, welcher Babenstuber einen einlässlichen und originellen Excurs widmet (II. 150—176). Uebrigens ist dieser Excurs in den späteren Ausgaben nur ein Wiederabdruck der Argumente, welche bereits in der gegen einen Ingolstädter Professor gerichteten Schrift: «*Vindiciae praedeterminationis physicae*» anno 1707 veröffentlicht worden waren. An die *Vindiciae* schlossen sich an die *Vindiciae vindiciarum*, welche einen Professor von Dillingen bekämpften, und die *Vindicae vindicis*, die denselben Gegenstand behandeln. Um Missverständnissen zu begegnen, meint der Verfasser, sollte man dem Satze: *Causa secunda non potest operari, nisi moveatur a Deo*, lieber folgende Fassung geben: *Nulla causa actu operabitur, nisi moveatur (praemoveatur) a Deo*.

Der dritte Theil bezeichnet das Gute so ausschliesslich und naturnothwendig als das eigentliche und adäquate Objekt

<sup>1)</sup> *Universale est Unum apte inesse multis.*

des freien Willens, dass selbst jener Akt, wodurch der Wille das Böse hasst, in Wirklichkeit und formaliter nur ein Akt des Verlangens und Strebens nach dem entgegengesetzten Gute ist (III. 174.). Aus dem vierten Theile mag der Satz hervorgehoben werden, dass, wie sehr auch in geschaffenen Dingen die Existenz von der Essenz verschieden und unterschieden sei, doch in substantziellen Naturen die Subsistenz nicht von der Existenz getrennt gedacht werden könne (IV. 37—41.).

Die schriftstellerische Thätigkeit Babenstubers auf dem theologischen Gebiete gab sich kund zuerst durch kleinere Werke. Dahin zählt die *Regula morum seu dictamen conscientiae* (1697), die *Abhandlungen de jure et justitia* (1699) und *de Deo abscondito in sacramento altaris* (1700); ferner die «*Deliciae sacrae Marianae*» seu allocutiones historicae de B. V. M. ad sodales parthenios (1701), der Traktat *de statu parvulorum sine baptismo morientium* (1705), die Schrift «*Principia, bonitas et malitia actuum humanorum*» (1706), die *Abhandlungen de Deo uno* (1706), *de gratia divina* (1706), *de peccato originali* (1708); *de Verbo incarnato* (1709) und *de SS. missae sacrificio* (1710), endlich die *quaestiones de matre Dei* (1712) und die *dissertationes contra Quesnelii propositiones*. Letztere Abhandlung legt den wesentlichen Unterschied zwischen den Grundsätzen der Schule des hl. Thomas und denen des Jansenius und Quesnel dar.<sup>1)</sup>

Am meisten aber machte er sich um die Theologie verdient durch seine «*Ethica supernaturalis Salisburgensis*» (1718 und 1735). Das Werk ist geweiht «*Dei Matri V. sine macula conceptae, Universitatis Salisburgensis Protrectrici ac Praesidi perpetuae*» und zerfällt in acht Traktate (*de conscientia, actibus humanis, legibus, censuris et irregularitatibus, praeceptis decalogi et ecclesiae, jure et justitia, sacramentis*). Durch die Menge der eingestreuten *Casus* und *Dubia* ist der praktische Werth sehr erhöht. Wie Mezger Paul, huldigt auch Babenstuber dem *Probabilismus* und vertheidigt (p. 50) die Ansicht, dass ein einziger Autor, wenn er *omni exceptione major* ist, durch sein alleiniges

<sup>1)</sup> Auch eine *Vita S. Magni* schrieb er und liess zwei Schriftchen unter dem Titel drucken: a) *Fundatrix Ettalensis seu Imago B. V. Mariae a Ludovico IV. Imp. in Ettal publico cultui exposita* 1694; b) *Miracula et beneficia B. V. Mariae Ettalensis*. 1725.

Ansehen eine Meinung probabel machen könne contra communem sententiam. In Bezug auf Glaubenssachen verwirft er aber den Gebrauch einer blossen sententia probabilis durchaus, weil jeder Gläubige in der Kirche sich volle Gewissheit verschaffen könne (p. 65). — Mit dem hl. Thomas huldigt er der mildern Meinung, dass es nämlich keine Verpflichtung gebe, in der sacramentalen Beicht die Umstände, welche die Sünde innerhalb der nämlichen Art erschweren, anzugeben (p. 1053).

Von der kirchlichen Treue, von der Gewissenhaftigkeit und Folgsamkeit Babenstuber's gibt der Umstand Zeugniß, dass er in dieser Ethik nachträglich widerruft, was er an einer frühern Stellen behauptet hatte, dass nämlich am Gründonnerstage und Charsamstage Privatmessen erlaubt seien. Er hatte vor Beendigung des Druckes erfahren, dass die römischen Tribunale dieses verbieten.

#### VIII.

P. Benedikt Schmier, in Grönenbach 1682 geboren, legte in Ottobeuern anno 1700 Profess ab und war in Salzburg Professor der Philosophie, des kanonischen Rechtes und der Theologie von 1713—1735. Sein Tod erfolgte im J. 1744. Der berühmte Salzburger Canonist Franz Schmier († 1728) war sein leiblicher Bruder.

P. Benedikt Schmier gab von 1716 bis 1727 eine Menge philosophischer, kanonistischer und theologischer Schriften und Abhandlungen heraus. Wir nennen hier nur seine *Philosophia quadripartita* (*primatus finis ultimi — dialectica controversa — physica — metaphysica controversa —*), seine *Traktate de fundamento et vertice universi juris canonici, de sacrosanctis ecclesiis, de SS. Ordine Episcoporum, de potestate clavium in distribuendis ex thesauro ecclesiae indulgentiis*, seine »*libri V decretalium*« und die *liturgia sacrificii et sacramenti eucharistici* Weil jedoch die allermeisten dieser Ausarbeitungen sich wieder in dem Sammelwerke finden, das er nach seinem Abgange von Salzburg unter dem Titel »*Sacra theologia scholastico — polemico practica*« 1737 herausgab, so ist es überflüssig, sie einzeln zu besprechen. Die *Sacra Theologia* ist in drei Tomi und in 29 selbstständig paginirte Traktate getheilt. Placidus Renz jun.,

der als Dekan der theologischen Fakultät in Salzburg die Approbation erteilte, nennt das Werk eine Summa Summae S. Thomae. Dogmatik mit Polemik, Moralthologie mit Liturgik und Pastoral, kanonisches Recht sind fast in gleicher Anzahl von Traktaten vertreten.

Gleich der erste Traktat *de locis theologicis* enthält (p. 61.) eine ausführliche Vertheidigung der Auktorität des hl. Thomas, ähnlich derjenigen, die sich in neuester Zeit (1882) in der «*Introductio in s. theologium dogmaticam*» des Constantin von Schälzer (p. 222) findet. Im 2. Traktate (*de Deo uno*) ist ausgesprochen (p. 57), dass Molina und Fonseca nicht die Erfinder der Gott angeblich zukommenden *Scientia media* seien, weil ja, wie Goudin sage, die Semipelagianer es für ein Dogma hielten, *quod praedestinatio nil decernat, nisi praescientia exploraverit*. Gegen dieses vermeintliche Dogma habe der hl. Augustin gekämpft.

Wenn eine flache Theologie der Neuzeit die heiligmachende Gnade und die darin liegende Theilnahme an der göttlichen Natur bloss darin setzte, dass der Mensch ein Prinzip der Neigung und Fähigkeit zu moralischen Handlungen erhalte, so führt Schmiers achter Traktat (p. 17.) bereits aus, dass auser dieser moralischen Theilnahme auch noch eine physische Theilnahme an der göttlichen Natur als solcher erforderlich sei; denn wie die moralische Güte (*rectitudo*) in Gott die göttliche Natur als virtuelle Wurzel voraussetze, so habe die moralische Güte, welche die vernünftige Kreatur durch Theilnahme an Gottes Güte besitze, eine mitgetheilte göttliche Natur als Wurzel der moralischen Güte zur Voraussetzung. — Nach dem eilften Traktat (p. 85) besteht die habituelle Sünde weit mehr in der Fortdauer der Schuld, durch welche die *privatio gratiae sanctificantis* verursacht und bedingt ist, als in der Beraubung oder dem Verluste oder Mangel selbst; denn im reinen Naturzustande hätte auch die Gnade der Heiligung gefehlt und wäre der Mangel derselben doch keine Makel und keine Sünde gewesen. — Von den übrigen Traktaten mag noch besonders erwähnt werden der sechzehnte *de piis causis*, der siebenundzwanzigste *de jubilaeis* und der achtundzwanzigste *de potestate clavium fori externi*.

IX.

P. Placidus Renz junior war geboren 1692 in Steten, gehörte dem Kloster Weingarten als Conventual an seit 1710, und studierte in Salzburg, wo er 1716 die Thesen des P. Alan Pfeiffer de Verbo incarnato vertheidigte. Im nämlichen Jahre ward er Priester und feierte die Primiz, als sein greiser Oheim P. Placidus Renz Senior sein Jubiläum (Ordens- oder Priesterjubiläum?) feierte. Von 1730 bis 1738 war Renz junior Professor der Philosophie und Theologie in Salzburg und 1734 Dekan der theologischen Fakultät. Im J. 1738 ward er zum Abte erwählt. Die Schuldenlast des Klosters und Kränklichkeit nöthigte ihn 1745 zur Resignation.<sup>1)</sup> Er starb 1748.

Sein Hauptwerk ist die «Philosophia aristotelico-thomistica ac (quantum in schola D. Thomae licet) problematica» (Aug. Vied. 1741), welche in 4 Theile zerfällt, deren erster die Einleitung und Prolegomena zur Logik in sich fasst, der zweyte die Lehre von Universalien und Categorien, der 3. und 4. die Physik (libri octo physicorum). In den letztern ist auch die Psychologie und Metaphysik eingeflochten. Die Beweisstellen sind in der Regel nur aus Aristoteles und S. Thomas genommen.<sup>2)</sup> Bei den Fragen, in denen die Meinungen selbst der thomistischen Schule getheilt sind, enthält er sich meistens einer Entscheidung, z. B. bei den Fragen, was das Object der Logik sei, ob der Intellectus Dei auch Entia rationis machen könne, ob eine propositio semel vera semper vera bleibe, inwieweit eine scientia mit einer opinio in Bezug auf denselben Gegenstand vereinbar sei, ob die Welt ewig sein könnte u. dgl.

Dagegen ist er ganz entschieden in Sachen, welche wesentlich zur Schule des hl. Thomas gehören. Die Kräfte, Vermögen und Vollkommenheiten des menschlichen Geistes sind ihm nicht bloß formaliter, sondern virtualiter und in sich (cum fundamento in re) vielfältig und verschieden (distinctio virtualis intrinseca); denn wo eine virtualis multiplicitas, da sei

<sup>1)</sup> Nimio physicarum et chymicarum experimentationum amore abreptus plus justo alchymistis eorumque vanis artibus sese dedit.

<sup>2)</sup> Es ist kaum ein Zweifel, dass dem Verfasser das Werk seines Oheims, des P. Placidus Renz sen., nämlich die «Philosophia ad mertem angelici Doctoris» (ed. 1697, 1717 und 1723) als Vorbild diente.

auch eine *virtualis distinctio* (II. 51.). Nur ein thomistisches Universale sei anzuerkennen, kein platonisches, kein skotistisches (II. 89—123).

Von zwei contradictorischen Sätzen oder Behauptungen, die sich auf *futura contingentia* beziehen, könne keiner weder bestimmt wahr, noch bestimmt falsch sein vor dem *Decretum Dei* und ohne Rücksicht auf dasselbe (II. 504). — Was die Streitfrage betreffe, ob ein Mensch die Existenz Gottes zugleich wissen und glauben könne, so sei das Object nicht das gleiche, da sich das Wissen auf Gott als Urheber der Natur, der Glaube auf Gott als Urheber der Uebernatur beziehe. Bei solcher Unterscheidung könne freilich Beides beisammen bestehen (II. 549).<sup>1)</sup> — Jede Ursache müsse als solche beim wirklichen Handeln (*in actu secundo*) ihrer Wirkung vorhergehen (*saltem natura*) (III. 302). Darauf stützt sich der weitere Satz: *Datur praemotio physica*. Gott bringt, so fährt der Verfasser fort, den ganzen Effect der Handlung (*totalitate causae primae et universalissimae*) hervor; die Creatur und namentlich der menschliche Wille bringt denselben Effect auch ganz hervor (aber *totalitate causae secundae*) Die Creatur gibt dem Effecte dasselbe, was ihm Gott gibt, aber *sub alia ratione formali*; das bringt die wesentliche Abhängigkeit des Geschöpfes vom Schöpfer mit sich (IV. 297. 309). Unstatthaft ist's, im Menschen neben der vernünftigen Seele irgend eine andere Wesensform oder gar mehrere Theilformen für die einzelnen Körpertheile anzunehmen und den Theilen ein eigenes substantielles Sein zuzuschreiben. Solche Theil- und Nebenformen seien rein überflüssig, da die eine wesentliche Form, die vernünftige Seele, den ganzen Leib informiren könne, und der niedere metaphysische Grad im höhern Grade, die niedere Kraft in der höheren enthalten sei. Wenn also die Seele dem Körper die Lebendigkeit (das Lebendigsein) verleihe, so verleihe sie ihm und allen seinen Gliedern auch das körperliche Sein, (das Körpersein) allerdings mag die Materie schon irgend einen Grad körperlichen Seins und irgend eine Form haben, bevor sie die vernünftige Seele an- und aufnimmt, und bevor diese ihr die Lebendigkeit verleiht; aber sie hat nicht denjenigen Grad körperlichen Seins und nicht

<sup>1)</sup> Den nämlichen Ausweg wählte Babenstuber, Renz sen. u. A.

jene Form, welche sie durch die Seele erhält, sondern einen anderen und zwar verschiedenen Grad und eine andere verschiedene Form, welche durch die Seele verdrängt werden (IV. 285 bis 590). So trefflich übrigens dieses philosophische Werk ist, so hat es doch nicht jene Klarheit, Einfachheit und Verständlichkeit, die den meisten Salzburgerischen Erzeugnissen eigen ist.

Ausser diesem philosophischen Lehrbuche verdankt die literarische Welt dem jüngeren Placidus Renz auch noch ein grosses theologisches Werk, das er zwar nicht selbst ausgearbeitet, dessen Veröffentlichung aber er allein möglich gemacht und besorgt hat, nämlich die «Theologia ad mentem angelici Doctoris» (Aug. Vind. 1741), welche sein Oheim und Namensvetter verfasste, aber nicht herausgab. Sie erschien erst nach dessen Tode und besteht aus zwölf Theilen. War der Oheim auch kein Salzburger Professor, so schrieb er doch im Geiste der Salzburger Schule, wie den auch sein Werk die Approbation der Salzburger theologischen Fakultät hat. Was man den meisten Salzburger Theologen und Philosophen nachrühmen kann, dass sie selbständig arbeiteten, Alles neu untersuchten und das Alte auf neue, eigene Art darstellten und begründeten, gilt auch von Renz senior.

Als eigenthümliche und hervorragende Gedanken und Sätze mögen folgende ausgewählt werden: Das Medium, wodurch die Seligen Gott schauen, besteht darin, dass die göttliche Wesenheit sich durch sich selbst mit dem Geiste der Seligen in ratione specifi intelligenibilis vereinigt (I. 312.) — Die Scientia media ist in Rücksicht auf Gott gänzlich unmöglich und ein innerer Widerspruch (I. 476). — Dadurch, dass Gott durch sein wirksames Decret unsere freien Acte vorherbestimmt (prädefiniert), hebt er die Freiheit nicht nur nicht auf, sondern verursacht, bewirkt und vollendet sie (I. 570). — Es gehört unbedingt zur Existenz der formellen Sünde, dass sie gegen ein Gesetz verstosse; denn ohne Rücksicht auf ein Gesetz wäre selbst das in sich Böse nur malum naturae oder peccatum materiale, nicht aber formale. Eben weil Etwas in sich Böse ist, d. h. mit der natürlichen Vernunft oder den Eigenschaften und Vollkommenheiten Gottes im Widerspruche steht, darum muss es Gott durch das ewige und natürliche Gesetz verbieten, und nur durch Uebertretung

dieses Gesetzes entsteht die formelle Sünde. Jede Lüge ist z. B. an sich und in sich böse, selbst wenn kein ausdrückliches Gebot sie verböte, kennt ab er Jemand dieses verbietende Gesetz *ex ignorantia invincibili* nicht und hält eine Nothlüge für erlaubt, so begeht er zwar ein *peccatum* und *malum materiale*, aber nicht ein *formale*, weil er nicht wissentlich und freiwillig ein Gesetz übertritt (IV. 22). — Durch den mit der heiligmachenden Gnade eingegossenen *habitus* (*virtutes et perfectiones*) wird zwar der freie Wille genügend in *acta primo* erhoben, d. h. er hat die Fähigkeit, gute Acte zu erwecken; dazu aber, dass er in Wirklichkeit die Acte erwecke, wirkt ein neuer Gnadenbeistand mit, der den Uebergang aus der Fähigkeit (*de potentia*) zum Acte vermittelt (IV. 104). — Wie der *habitus caritatis* durch eine lässliche Sünde nicht direct, sondern nur indirect vermindert wird, so wird auch derselbe *habitus caritatis* durch unsere guten Werke nicht effective, sondern nur meritorie et dispositive vermehrt, d. h. die Mehrung wird von Gott selbst unmittelbar dann eingegossen, wann die Zubereitung vorhanden ist (VII. 212, 219). — Die Eucharistie besteht, auch in so ferne sie Sacrament ist, wesentlich aus einem Elemente und aus Worten; denn die Gestalten haben die Eigenschaft, ein sichtbares Zeichen des Leibes Christi und der geistlichen Ernährung zu sein, nur durch die Consecrationsworte, welche zwar physisch und dem Laute nach vorübergehen, der Kraft und Beziehung nach aber in den Gestalten fortdauern; denn so lange die Gestalten dauern, bleibt rücksichtlich ihrer das Wort bestehen: *Hoc est corpus meum.*<sup>1)</sup> — Die Nachlassung lässlicher Sünden kann nur der gute Act eines in der heiligmachenden Gnade lebenden Menschen bewirken; denn ohne den Gnadenstand gibt es keinen Gott unbedingt wohlgefälligen Act (XII. 133).

Als Curiosum sei bemerkt, dass Renz sen. die Ansicht ausspricht, die Darreichung des Kelches sei in der lateinischen Kirche die wesentliche Materie der Priesterweihe, die Handauflegung dagegen nur eine *Materia integralis*; anders verhalte es sich in der griechischen Kirche (XII. 551).

---

<sup>1)</sup> Aehnlich drückt sich Reding (*theol. schol.* V. 16.) aus.

X.

P. Hermann Scholliner war geboren zu Freising 1722, wo er auch studierte, wurde Benedictiner in Oberaltach a. 1738 und Priester a. 1745. Die weitere wissenschaftliche Ausbildung erhielt er in Salzburg und Erfurt. Von 1760—1766 lehrte er in Salzburg, und von 1773 bis 1780 in Ingolstadt die Dogmatik. Sein Tod erfolgte anno 1795 in Welchenberg.

Herr Lindner August zählt in seiner Festgabe (Schriftsteller des Benedictinerordens in Bayern etc. 1880) auf Seite 118 und 309<sup>1)</sup> nicht weniger als 52 Druckschriften Scholliners auf, von denen die allermeisten dem Gebiete der Geschichte und Kirchengeschichte, namentlich Bayerns, angehören. Hier können nur die theologischen in Betracht kommen, nämlich 1. *Axioma theologorum: Facienti, quod est in se, Deus non denegat gratiam* anno 1754, 2. *Meritum vitae aeternae* anno 1754, 3. *Transsubstantiatio* anno 1756, 4. *Praelectiones theologicae* anno 1765—1769. Da die ersteren drei Werke ohnehin im vierten wieder verwendet wurden, so beschäftigt uns eigentlich nur das vierte.

Allerdings ist Scholliner strenge genommen und an sich nicht mehr der alten Salzburger Schule beizuzählen, weil er von ihr in einigen Hauptpunkten geflissentlich abweicht, was er im Eingange seiner *Praelectiones theol.* selbst gesteht (in *materiis adiaphoris* (?) *non a Thomistis solum, sed ab ipsis etiam signiferis cum bona eorum venia aliquando recedere nullo mihi piaculo duxi eclecticum sentiendi genus sectatus*). Da er aber in den meisten Punkten sich wieder der alten Schule (namentlich dem hl. Augustin und der Schule der sogenannten Augustinianer) anschloss, deshalb auch selbst in Salzburg die Approbation seiner *Praelectiones* erhielt, so wäre es kaum billig, ihn bei Feststellung der Reihe der Hauptvertreter der Salzburger Wissenschaft ganz zu übergehen, zumal er unbestritten als Gelehrter einen bedeutenden Namen hat und sechs Jahre dem Lehrgremium der Salzburger Universität angehörte, auch während dieser 6 Jahre sein theologisches Hauptwerk ausarbeitete.

<sup>1)</sup> Nach Westenrieders Beiträgen 7. Bd. 397 S.

Die Praelectiones theologicae zerfallen in zwölf Theile. Dem ersten Theile, in welchem die sogenannte Scientia Dei media und die Molinistische Auffassung der Begriffe von »Voluntas Dei antecedens et consequens« zurückgewiesen wird, ist eine Dissertatio de praedestinataria haeresi beigelegt. In Bezug auf die Möglichkeit des status naturae purae nähert sich der Verfasser im 2. Theile der mildesten Auffassung; doch scheinen einige Argumente (z. B. II. 485) ziemlich schwach zu sein. Der Probabiliorismus wird im 3. Theile als die richtigere Meinung vertheidigt. — Die aus sich selbst wirksame actuelle Gnade stellt den 5. Theil nach dem Systeme der Augustinianer dar (*gratia efficax nihil aliud esse videtur, quam delectatio victrix seu dilectio a Deo inspirata, vincens concupiscentiam oppositam*). — Die Ansichten, welche im eilften Theile (XI. 157) über die *Contritio perfecta extra sacramentum justificans* vortragen werden, dürften wegen ihres Rigorismus jetzt wohl allgemein missbilliget werden. Ein ähnliches Urtheil ist zu fällen über eine seltsame Lehre vom Ablass, die damals bei vielen Theologen einheimisch gewesen zu sein scheint. Sie forderten nämlich zur Giltigkeit und Gewinnbarkeit des Ablasses von Seite des Verleihers eine legitime Ursache, und von Seite der vorgeschriebenen Busswerke ein gewisses entsprechendes Verhältniss zur nachzulassenden Bussstrafe (XI. 317). Im letzten Theile spricht Scholliner die Meinung aus, dass es unter Christen giltige Ehen geben könne, die nicht Sacramente seien. Wahrscheinlich würde er sich heutzutage anders und vorsichtiger ausdrücken.

Hiemit schliesst der Kreis der Hauptvertreter der philosophisch-theologischen Wissenschaft an der Universität zu Salzburg. Die Professoren der folgenden 4 Jahrzehnte können nicht mehr beigezogen werden, weil sie sich um die alte Salzburger Schule nicht mehr kümmerten.

(Ein zweiter Artikel folgt.)

---